

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 03.07.2020

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel
Kirchstraße 21
26835 Hesel

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner
Hilko Boekhoff
fon: 0491.919 63-59
fax: 0491.919 63-30
hilko.boekhoff@evlka.de

Aktenzeichen
8314/591

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

- Der § 6 I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 Friedhofsordnung
 - a) für eine Erdgrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen mit Grab-Platte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre – je Grabstelle 1636,00 €
 - b) für einen Urnengrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte mit Urnen-Beisetzungen mit zwei Grab-Platten (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung), für 25 Jahre – je Grabstelle 1185,00 €
 - c) für eine Urnengrabstätte mit Grab-Plakette an der Stele (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre – je Grabstelle 995,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte oder Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle 50,40 €
 - e) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte oder Partnergrabstätte

für Urnen-Beisetzungen
(gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle 37,90 €

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 Friedhofsordnung)
- a) eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 1 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten

- Der § 6 II. erhält folgenden Wortlaut:

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr 440,00 €
- b) für einen Urnenbeisetzung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 85,00 €
- c) für eine Grab-Platte in der Gemeinschaftsanlage 495,00 €
- d) für eine Grab-Plakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage 245,00 €

- Der § 6 III. wird wie folgt angepasst

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material:
für ein Jahr – je Grabstelle 15,00 €

- Der § 6 IV. erhält folgenden Wortlaut

IV. Sonstige Gebühren

- a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung
 - je Grabstätte 125,00 €
 - zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal 65,00 €
 - zuzüglich je Grabstelle 30,00 €
- b) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr 25,00 €
- c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr 12,50 €

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

08/07/20



(L.S.)

(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat